Verordnung zur Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach vom 16.08.2010

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS Nr. 791-1-U), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt die Stadt Schwabach folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

1) Die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 1508 (Gesamtfläche) und 1505/1 (Teilfläche) der Gemarkung Schwabach werden gemäß anliegendem Lageplan aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach vom 16.08.2010 herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in dem beigefügten Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen. Maßgebend ist die Mitte des Abgrenzungsbandes. Die Herausnahmefläche beträgt 1,22 ha.

2) Die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 1510/6 (Gesamtfläche), 1510/7 (Gesamtfläche) und 1510/8 (Teilfläche) werden gemäß anliegendem Lageplan in den Geltungsbereich der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach vom 16.08.2010 aufgenommen. Die Abgrenzung der aufgenommenen Fläche ist in dem beigefügten Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen. Maßgebend ist die Mitte des Abgrenzungsbandes. Die Aufnahmefläche beträgt 0,88 ha.

3) Im Übrigen bleiben die Schutzgebietsgrenzen und die Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 16.08.2010 in der derzeit gültigen Fassung unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Schwabach,
Stadt Schwabach

Peter Reiß
Oberbürgermeister